

(Hardt, 460) und zu Nospelt im Weisthum vom Jahre 1542 (Hardt, 559.) Im Weisthum von 1664 wird das Jahrgeding von Andreastag zu Nospelt von den Schöffen als ihnen nicht kundig bezeichnet; sie erwähnen nur mehr das zweite uff montagh nach der hilliger Drier kuninktagh und das dritte am montag nahe sandt Johannis gepurtagh.

7. Besichtigung des Ackers\*) durch die Scheffen. — In der Landwirthschaft spielte der Andreastag eine gleich wichtige Rolle; an diesem Tage gingen die Schöffen hinaus in den Wald um den Aker in Augenschein zu nehmen. So zu Hünsdorf und zu Lintgen.

Um zu bestimmen ob ganzer oder halber Aker sei, gingen auf Andreastag die Schöffen daselbst in den Wald, setzten sich auf einer Stelle, wo die Schweine nicht zum meisten und nicht zum wenigsten hingetrieben worden, unter einen Baum; konnten sie, um sich raffend, den Daumling ihrer Mühl (Fausthandschuh) mit Eicheln oder Buchacker füllen, so war ganzer Aker; wenn nicht, halber Aker.

17. Es weist der scheffen dasz hobspreuchig und recht sey, auch von alters bitz ahnhero jederzeit also gehalten worden und in künftigem gehalten werden solle, dasz die scheffen zu St. Andreastagh den acker im selben waldt besichtigen sollten und sich samentlichen ahn ein orth zu verfügen, da die herdt schwein nicht zum meisten, auch nicht zum wenichsten hiengesdrieben worden. Und so alsdan ein oder mehr uff seinen hindern sitzendt undt umb sich greiffendt den deumeling von seiner muollen oder hendtschen voll acker raffend und finden kundt, so erkennen meyer und gericht, dasz derselbige buische follten acker habe. So viell nun oder weniger, allezeit demnach. (Weisthum von Hünsdorf (b), Hardt, 355.)

3. Verner erkennen auch vorgemelten scheffen und gerichte dem vorgeschrieben erw, h. apt (Abt von S. Maximin zu Luxemburg) denn deme und ackerschaitz in allen den welden zu Linnich (Lintgen) gehörigh, also und in der gestalt, so und wannehe gantz acker yst, so sall man von eim

Umgang des Gebietes gehalten und die Grenzen gewiesen werden. (Hardt, XXXI.) Es gibt ungebotene d. i. ordentliche und gebotene d. i. außerordentliche Sitzungen. Die ordentlichen sind die sogen. Jahrgedinge mit ihren W i s s u n g e n oder wissigen Tagen; sie heißen auch ungebotene, weil die Zeit derselben als Jedem bekannt vorausgesetzt wird und zum Erscheinen nicht aufgeboten werden muß.

„Die früheren Fürsten- und Volksversammlungen, schreibt Kalbersch (S. 62), zum Behufe der Rechtsfindung und Rechthaltung waren mit dem Entstand der Herrschaften in Jahrgedinge übergegangen. Diese wurden in den Herrschaften oder Gerichtsbezirken jährlich ein- oder mehrmal gehalten, und zwar an bestimmten Tag, Ort und Stunde. Erscheinen mußten alle Hausväter. Gottesnoth, d. i. Krankheit, und Herrendienst entschuldigten. Es wurde dann ein allgemeiner Gerichtstag vom letzten Jahrgedinge an gehalten. Zu Gericht saßen des Herren Scholtes oder Meyer und die Scheffen, dann der Vogt mit dem Schwert. Wurden nicht alle Geschäfte erledigt, dann folgte ein Akerjahrgeding oder auch ein Wissigtag.“

Gewöhnlich wurden jährlich drei Jahrgedinge gehalten und zwar, wie aus unsern Weisthümern ersichtlich, kurz nach Dreikönigstag, nach Sonntag quasimodo und Johannis im Sommer. Örtlich finden wir vier Jahrgedinge, manchmal auch bloß zwei oder eines.

\*) Ueber den Aker schreibt Hardt (III.): Die Herren haben als Einichtaleute Recht auf Weidgang, Langhalm und Ackermast auf Fluren und in Waldungen des ganzen Bannes. Die Untertanen dürfen nur gewinterte, vor Lichtmeß im Stall gehaltene Schafe zur Weide und vor Johannis am eignen Trog erzielte Schweine in den Aker treiben. Von später aufgesetzten Schweinen sowie von denjenigen, die das für jedes Gut bestimmte Verhältniß überschreiten, wird je nach der Bestimmung ob ganzer oder halber Aker sei, dem Herrn Aker geld oder Aker schatz, auch häufig Däm genannt, entrichtet. Örtlich sind die Untertanen dämfrei.